



Merkblatt 1

Effektive und rechtzeitige Veröffentlichung von Insider-Informationen

gemäß Art. 4 Abs. 1 REMIT (Verordnung (EU) Nr. 1227/2011)

(Stand: 22. Juli 2014)

Vorbemerkung

Die folgenden Informationen dienen der Erläuterung von Art. 4 Abs. 1 REMIT zur effektiven und rechtzeitigen Veröffentlichung von Insider-Informationen.

Definition des Begriffs Insider-Information

Eine Insider-Information ist eine nicht öffentlich bekannte, präzise Information, die direkt oder indirekt ein oder mehrere Energiegroßhandelsprodukte betrifft und die, wenn sie öffentlich bekannt würde, die Preise dieser Energiegroßhandelsprodukte wahrscheinlich erheblich beeinflussen würde (Art. 2 Nr. 1. REMIT).

Veröffentlichungspflicht aus der REMIT-Verordnung

Gemäß Art. 4 Abs. 1 REMIT sind *Insider-Informationen in Bezug auf das Unternehmen oder auf Anlagen, die sich im Eigentum des betreffenden Marktteilnehmers oder seines Mutterunternehmens oder eines verbundenen Unternehmens befinden oder von diesem kontrolliert werden oder für deren betriebliche Angelegenheiten dieser Marktteilnehmer oder dieses Unternehmens ganz oder teilweise verantwortlich ist, effektiv und rechtzeitig bekanntzugeben. Zu den bekanntgegebenen Informationen zählen Informationen über die Kapazität und die Nutzung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung, zum Verbrauch oder zur Übertragung/Fernleitung von Strom oder Erdgas bzw. Informationen, die die Kapazität und die Nutzung von Flüssiggasanlagen, einschließlich der geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen, betreffen.*



1. Effektive Veröffentlichung

1.1 Grundsätze einer effektiven Veröffentlichung¹

Die Veröffentlichung von Insider-Informationen gemäß Art. 4 Abs. 1 REMIT sollte grundsätzlich auf eine Art und Weise erfolgen, die eine bestmögliche Verbreitung der Informationen sicherstellt. Nach Ansicht der Bundesnetzagentur ist hierfür eine Veröffentlichung über das Internet zwingend notwendig. Eine Veröffentlichung von Insider-Informationen in sozialen Netzwerken ist nicht ausreichend und kann allenfalls zusätzlich zur Veröffentlichung an anderer Stelle genutzt werden.

Die Veröffentlichung soll auf eine für die Öffentlichkeit gebührenfreie und nicht-diskriminierende Weise erfolgen. Des Weiteren soll ein web feed² bereitgestellt werden, das einen schnellen und einfachen Zugriff auf die Daten ermöglicht.

Die Veröffentlichung von Insider-Informationen über eine internetbasierte, zentrale Informationsplattform, die jedem Marktteilnehmer barrierefrei zugänglich ist, wird grundsätzlich als effektiv angesehen. Sofern eine derartige Plattform zur Veröffentlichung von Insider-Informationen genutzt wird, ist eine zusätzliche Veröffentlichung der Daten auf der Internetseite des Marktteilnehmers nicht notwendig.

Auch die Veröffentlichung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 oder der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 sowie nach diesen Verordnungen verabschiedete Leitlinien oder Netzkodizes, sowie gemäß der Verordnung (EU) Nr. 543/2013 kann als effektive Veröffentlichung angesehen werden.

¹ Unabhängig von den hier dargestellten Grundsätzen zu einer effektiven Veröffentlichung gemäß REMIT ist zu prüfen, ob weitere Veröffentlichungs- oder Verbreitungspflichten nach dem WpHG, nach der Richtlinie 2003/6/EG über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (MAD) oder der Marktmissbrauchsverordnung (MAR, Verordnung (EU) Nr. 596/2014) bestehen.

² Ein web feed ist ein Format für die einfache und strukturierte Veröffentlichung von Änderungen auf Websites. Auf diese Weise ist es möglich, dass Marktteilnehmer veröffentlichte Insider-Informationen zeitnah abrufen bzw. eine automatisierte Nachricht erhalten, wenn ein anderer Marktteilnehmer eine Insider-Information veröffentlicht hat.



Insider-Informationen sollen in deutscher und in englischer Sprache oder nur in englischer Sprache veröffentlicht werden und mindestens zwei Jahre für die Öffentlichkeit verfügbar sein.

Die Veröffentlichung von Insider-Informationen kann auch durch Dritte erfolgen.

Bei der Registrierung eines Marktteilnehmers gemäß Art. 9 REMIT ist der Ort (z.B. Internetseite, Informationsplattform) zu benennen, an dem Veröffentlichungen stattfinden werden.

1.2 Mindestanforderungen zum Inhalt der zu veröffentlichenden Informationen

Unabhängig vom Ort der Veröffentlichung sollen folgende Informationen Bestandteil der Veröffentlichung sein:

Veröffentlichung gemäß Art. 4 Abs. 1 REMIT
Überschrift, die den Hauptinhalt der Information zusammenfasst
Zeit und Datum der Veröffentlichung
Zeit und Datum des relevanten Ereignisses
* Name und Ort der betroffenen Anlage ¹
* Betroffenes Marktgebiet
* Beeinträchtigte Kapazität der betroffenen Anlage
* Betroffener Betriebsstoff
* Voraussichtlicher Zeitpunkt, ab wann die betroffene Anlage wieder ganz oder teilweise verfügbar sein wird
* Gründe der Nichtverfügbarkeit der betroffenen Anlage. Wenn der Grund/die Gründe für die Nichtverfügbarkeit nicht bekannt sind, sollten regelmäßige Aktualisierungen erfolgen bis der Grund als gesichert gilt.
Verlauf von vorangegangenen Veröffentlichungen, die dasselbe Ereignis betreffen, z.B. die Aktualisierung einer Prognose oder wenn ein ungeplanter Ausfall zu einem geplanten Ausfall wird
Sämtliche Informationen, die nötig sind, um einem sachkundigen Leser das Verstehen der relevanten Informationen zu ermöglichen.

¹ Unter dem Begriff „Anlage“ sind jegliche Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und/oder Übertragung/Fernleitung von Strom oder Erdgas zu verstehen.

* Diese Angaben sind bei geplanten und ungeplanten Ausfällen von Anlagen zu machen, sofern dem Marktteilnehmer diese Daten bekannt sind.



Grundsätzlich sollen Veröffentlichungen so kurz und spezifisch wie möglich sein. Es sollen keine Stellungnahmen von Führungskräften des Marktteilnehmers enthalten sein. Werbung oder die Angabe weiterer im Zusammenhang mit der Veröffentlichungspflicht irrelevante Informationen sind ebenfalls zu unterlassen.

2. Rechtzeitige Veröffentlichung

Die Veröffentlichung von Insider-Informationen gemäß Art. 4 Abs. 1 REMIT gilt nach Ansicht der Bundesnetzagentur als rechtzeitig, wenn

- sie erfolgt ist,
 - o bevor der Marktteilnehmer, dem die Insider-Information vorliegt, mit Produkten des Energiegroßhandelsmarkts handelt, auf die sich die Insider-Information bezieht oder
 - o bevor der Marktteilnehmer einer anderen Person empfiehlt mit einem Produkt des Energiegroßhandelsmarkts zu handeln, das mit der Insider-Information zusammenhängt oder
 - o bevor diese an Dritte weitergegeben werden, soweit dies nicht im normalen Rahmen der Ausübung der Arbeit der mitteilenden Person oder ihres Berufes oder der Erfüllung ihrer Aufgaben geschieht

und

- sie unverzüglich erfolgt ist, spätestens aber eine Stunde nach Eintritt des Ereignisses, welches der Information zugrunde liegt, wenn dies nicht anderweitig in den Verordnungen (EG) Nr. 714/2009, (EG) Nr. 715/2009 oder (EU) Nr. 543/2013 spezifiziert ist.